

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

Aufgrund des § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547) -zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)- wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Heeslingen

Gemarkung Wiersdorf

Flur 3 teilweise, nämlich die Flurstücke:

56/1, 58/15, 62/29 und 65/29

Gemarkung Heeslingen

Flur 1 teilweise, nämlich die Flurstücke:

98/1, 99/2, 99/3, 102/2, 102/4, 102/6, 102/8, 102/9, 103/2, 104/1, 105/1, 105/3, 106/4, 106/6, 106/7, 109/3, 109/5, 110/3, 111/1, 112, 113/1, 113/5, 116/4, 116/6, 117/3, 117/4, 121/1, 122/1, 126, 130/1, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 138, 141/1, 141/2, 143/1, 145/1, 146/2, 146/3, 147/1, 147/2, 148/1, 149/4, 169, 170/2, 171/2, 173, 234/139, 235/139, 236/139, 278/174, 290/148, 291/147 und 293/105

Flur 2 teilweise, nämlich die Flurstücke:

3/1, 3/3 und 12/3

Flur 3 teilweise, nämlich die Flurstücke:

1/4, 1/5, 2, 3/4, 3/8, 3/9, 3/12, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 9/6, 9/10, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 14/1, 16/1, 19/5, 19/9, 19/11, 19/13, 19/14, 19/15, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25/2, 26/1, 26/2, 27/3, 27/4, 28/2, 28/3, 31, 32/1, 32/2, 39/6, 39/9, 39/10, 39/11, 41/3, 41/5, 41/9, 41/12, 41/13, 41/14, 41/16, 41/17, 50/2, 50/13, 50/15, 50/17, 50/18, 51/2, 52/2, 61/6, 61/7, 61/10, 61/11, 61/12, 61/13, 64/2, 65, 66, 67/1, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 73/6, 73/7, 81/4, 81/6, 83/7, 84/6, 84/10, 85/14, 85/16, 85/24, 85/25, 85/27, 85/28, 85/29, 85/30, 85/31, 85/32, 87/14, 87/15, 94/6, 95/6, 95/8, 95/10, 96/1, 97/5, 97/6, 97/8, 98/3, 99/4, 100/1, 102, 103, 104, 105, 106/1, 106/2, 107, 109/3, 110/5, 110/6, 111, 112/5, 113/10, 114/3, 114/4, 114/5, 114/6, 114/7, 116, 117/3, 118/6, 119, 120, 121, 122, 126/67, 127/67, 172/3, 181/3, 183/1, 242/49, 243/48, 257/114, 259/115, 297/9, 304/15 und 315/108

Flur 4 teilweise, nämlich die Flurstücke:

142/2, 145/7, 148/12, 150/4, 151/14, 169/2, 171/1, 172, 173, 174/1, 176/6, 183/8, 186/39, 186/41, 186/43, 186/45, 186/47, 186/49, 187/1, 188, 189, 190/1, 194/1, 198/1, 199, 200/1, 202, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 216/6, 216/9, 216/10, 216/11, 218/2, 218/4, 218/6, 218/7, 220, 224/1, 224/2, 226, 230/4, 237/37, 245, 246/2, 246/4, 246/5, 247/2, 247/5, 248/4, 248/6, 249/3, 251, 446/143 und 475/211

Die Flurbereinigung Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme), umfasst eine Fläche von rd. 465 ha.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung: „Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

Sie hat ihren Sitz in Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme).

Gründe:

In Teilen der Gemarkungen Heeslingen und Wiersdorf, wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuführen und zu ermöglichen.

In dem Verfahren sind folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen-zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und Freizeitnutzung
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes durch Ausbau und Neubau an die heutigen
- Bewirtschaftungserfordernisse, Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen.
- Bodenordnung: Flächentausch und Zusammenlegung von zum Teil unwirtschaftlich geformten und zersplitterten Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.
- Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele: Aufbau eines Kompensationsflächenpools für die Gemeinde Heeslingen,
- Flächenbereitstellung zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft an der Oste und ihren Nebengewässern,
- Gestaltung durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen, Feuchtbiootope und Schlattstandorte.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden durch mehrere Ortschaftsversammlungen und Arbeitskreissitzungen im Jahre 2019 über die Ziele des Verfahrens angehört und informiert.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat bei der Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren festgestellt, dass die angedachten Maßnahmen sinnvoll und geeignet sind, die Verfahrensziele zu erreichen. Die örtliche Verfahrensbesichtigung machte die agrarstrukturellen Defizite deutlich.

Abschließend wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in der Zeit vom 20.11.2020 bis zum 04.12.2020 über das geplante Verfahren Heeslingen und die Grundsätze der Kostentragung durch den Internetauftritt des Amtes für regionale Landesentwicklung unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bzw. direkt beim Amt auf Nachfrage aufgeklärt. Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 20.11.2020 hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 iVm § 38 FlurbG zu hörenden Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden ebenfalls über das Internet bezüglich der Ziele des Verfahrens informiert

und angehört. Die abgegebenen Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert.

Bei Berücksichtigung des bisherigen Planungsprozesses sowie aller planungsrelevanter Umstände und objektiver Abwägung aller Gesichtspunkte sind der agrarstrukturelle und der betriebswirtschaftliche Vorteil der Flurbereinigung Heeslingen im gesamten Verfahrensgebiet nicht in Frage zu stellen.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen zur Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen vor, weil die Flurbereinigung für erforderlich gehalten und das Interesse der Beteiligten für gegeben angesehen wird.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Heeslingen sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68 – 73 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“ zur Geschäftsstelle Verden.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt für das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden -, Eitzer Straße 34, 27283 Verden.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte liegen bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, zur öffentlichen Einsicht aus. Falls Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen möchten, nehmen Sie bitte mit der Samtgemeinde Zeven telefonisch Kontakt zur Terminvereinbarung auf (04281/716-261). Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

Samtgemeinde Zeven, d. 10.12.2020
Der Samtgemeindebürgermeister